

Neues Energiegesetz : Strom von unabhängigen Produzenten

Autor(en): **Müller, Ralph E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association Suisse des Electriciens, de l'Association des Entreprises électriques suisses**

Band (Jahr): **90 (1999)**

Heft 12

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-901955>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues Energiegesetz – Strom von unabhängigen Produzenten

Seit dem 1. Januar 1999 ist das neue Energiegesetz in Kraft. Insbesondere dessen Verordnung hat einige Überraschungen gebracht. So kann die Vergütung für Strom aus kleinen Wasserkraftwerken in begründeten Fällen tiefer angesetzt werden. Ohnehin ist zu erwarten, dass den unabhängigen Produzenten tendenziell und mit der Zeit zunehmend geringere Preise für Überschussenergie entrichtet werden.

■ Ralph E. Müller

Energiegesetz und Energieverordnung

Am 1. Januar 1999 sind das eidgenössische Energiegesetz (EnG) und die Energieverordnung (EnV) in Kraft getreten. Von den total 31 Textseiten spricht aber nur eine geringe Zahl die Elektrizitätsversorgungsunternehmen direkt an. Dazu gehören als wichtigste Themenblöcke:

aus dem Energiegesetz:

- Generelle Zielsetzung (Art. 1) • Grundsätze (Art. 3) • Energieversorgung (Kap. 2, Art. 4 bis 6) • Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten (Art. 7)

aus der Energieverordnung:

- Definition der Begriffe (Art. 1) • Unabhängige Produzenten (Kap. 2, Art. 2 bis 6, Art. 12) • Unterstützung von Massnahmen für die Energie- und Abwärmenutzung (Art. 15) • Übergangsbestimmungen (Art. 29)

Nachfolgende Betrachtungen konzentrieren sich auf die Lieferungen von Überschussenergie von unabhängigen Produzenten.

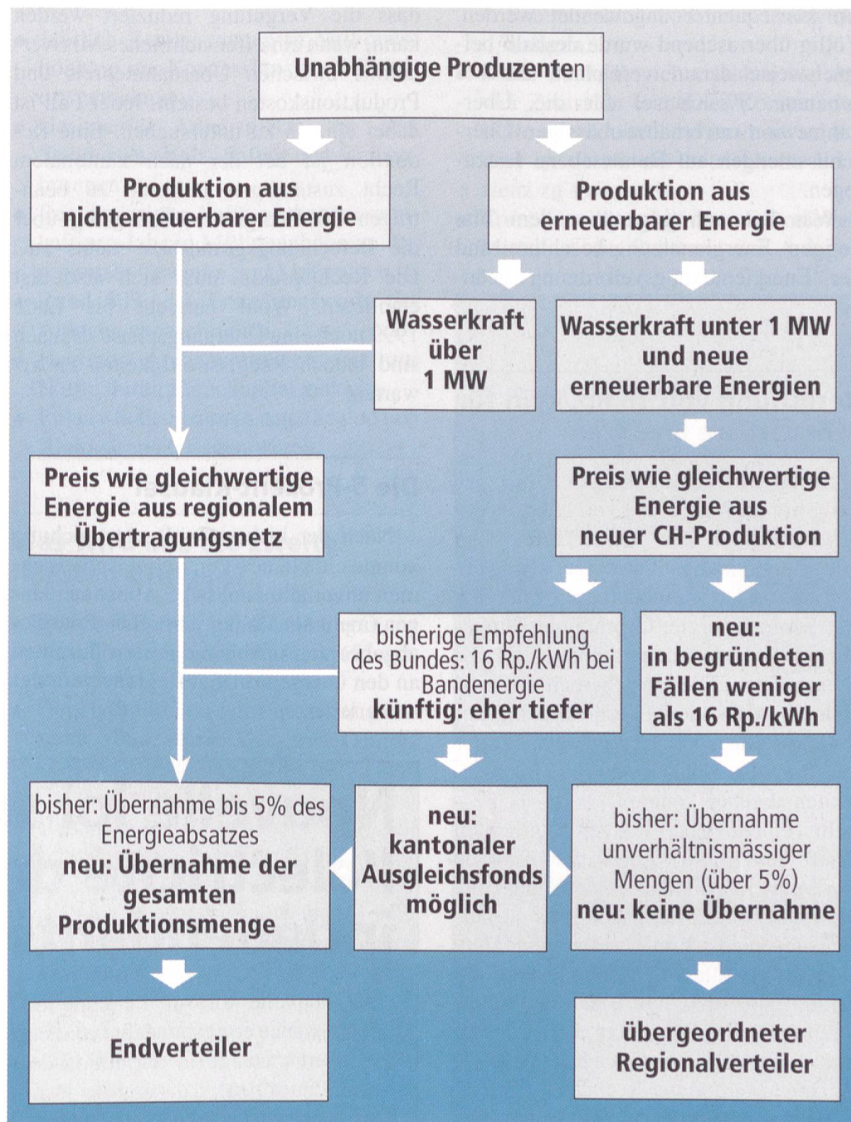
Adresse des Autors

Ralph E. Müller, Direktor
Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau
9320 Arbon

Bisherige Rechtsgrundlage

Die bisherige Rechtslage stützte sich ab auf den Energienutzungsbeschluss und die Energienutzungsverordnung. Ge-

nerell bestand für den Elektrizitätsverteiler eine Übernahmepflicht von Strom von unabhängigen Produzenten. Diese Einspeisungen wurden nach den Bezugspreisen für gleichwertige Energie aus dem regionalen Übertragungsnetz vergütet. Betriebswirtschaftlich ist dies als richtig zu bezeichnen. Wurde die Elektrizität jedoch mit Hilfe von erneuerbarer Energie und – im Fall von Wasserkraft – in Kleinkraftwerken mit installierten Leistungen von weniger als 1 MW erzeugt, hat das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED) – heute Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genannt – bei Bandlieferung einen Jahres-



Schema der Vergütungsvarianten für Stromlieferungen von unabhängigen Produzenten, gemäss neuem Energiegesetz und neuer Energieverordnung ab 1. Januar 1999, mit Hinweisen zu früheren Rechtslagen.

mittelpreis von 16 Rappen pro Kilowattstunde empfohlen. Damit hat der Gesetzgeber die ökologischen Aspekte von einheimischer, dezentral erzeugter und erneuerbarer Energie höher bewertet. Diese hohen Ansätze wurden vom Bundesgericht in Einzelfällen geschützt. Um die finanzielle Belastung kleiner Endverteiler nicht zu strapazieren, konnten diese jene Überschussenergie, welche 5% ihrer jährlichen Energieabgabe überstieg, dem übergeordneten Elektrizitätswerk in Rechnung stellen.

In den eidgenössischen Räten wurde lange über das Energiegesetz debattiert. Dank einer Entschlackungskur hat es im Sommer 1998 die parlamentarischen Hürden überwunden und kein Referendum provoziert. Die Energieverordnung wurde aus Termingründen den Kantonen nur zu einer kurzen Begutachtung vorgelegt. Trotzdem sind beim Bund sehr unterschiedliche Reaktionen eingegangen. Vor allem sollte das Subsidiaritätsprinzip konsequenter angewendet werden. Völlig überraschend wurde deshalb beispielsweise darauf verzichtet, die sogenannte 5%-Klausel für die Übernahme von unverhältnismässigen Überschussmengen auf Bundesebene festzulegen.

Was hat nun gegenüber dem bisherigen Energienutzungsbeschluss und der Energienutzungsverordnung geändert?

Vergütung von 16 Rp./kWh für erneuerbare Energien

Schon mit der bisherigen Gesetzgebung war die Vergütung von 16 Rp./kWh für Elektrizität aus Wasserkraftwerken mit einer Leistung von weniger als 1 MW und aus anderen erneuerbaren Energien wie Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie und Biomasse umstritten. Die Unsicherheit entstand dadurch, dass der Energienutzungsbeschluss keinen konkreten Preis fixierte und dass das Departement nur Empfehlungen abgeben konnte.

In einem noch unveröffentlichten Brief des Bundesamtes für Energie (BFE) ist in Aussicht gestellt, dass die bisherigen Empfehlungen als Übergangslösung bis zum 31. Dezember 1999 gültig sein sollen. Bis dahin sollen die Kommission und das Bundesamt neue Empfehlungen erarbeiten. Für die Berechnung der Vergütungsempfehlung müssen aufgrund der Rechtslage die Gestehungskosten aus neuen inländischen Produktionsanlagen zugrunde gelegt werden. Mit der Marktöffnung wird der

Anreiz zum Bau neuer teurer Kleinwasserkraftwerke schwinden. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass sich der Preis von 16 Rp./kWh schrittweise reduzieren wird.

Aus marktwirtschaftlicher Sicht wäre ohnehin ein viel tieferer Vergütungspreis gerechtfertigt. Ein Ansatz von beispielsweise 8 Rp./kWh wäre einerseits einigermaßen marktfähig und würde andererseits immer noch einen ökologischen Goodwill darstellen. Zudem wären mit diesem Ansatz auf einen Schlag viele politische Schwierigkeiten aus dem Weg geräumt.

Das Bundesgericht hat in der Vergangenheit die Empfehlungen des EVED jeweils geschützt. Da die bisherigen Formulierungen im neuen Gesetz fast unverändert übernommen wurden und sich ihre Anwendung eingespielt hat, ist anzunehmen, dass sie künftig weniger in Frage gestellt werden.

Neu wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Vergütung reduziert werden kann, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Übernahmepreis und Produktionskosten besteht. Jeder Fall ist dabei einzeln zu untersuchen. Eine Reduktion ist bei der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde zu beantragen. Die Energieverordnung sagt über die Berechnungsgrundsätze nichts aus. Die Rechtspraxis muss sich also erst etablieren. Wohl herrscht bis Ende 1999 noch eine Übergangsphase. Danach sind jedoch Rechtsstreitigkeiten zu erwarten.

Die 5-Prozent-Klausel

Nach der bisherigen Rechtsprechung konnte ein kleines Versorgungsunternehmen unverhältnismässige Abnahmemengen (mehr als 5% der jährlichen Energieabgabe) von unabhängigen Produzenten an den übergeordneten Regionalverteiler weiterleiten.

Aufgrund der neuen Energieverordnung muss die gesamte Überschussmenge eines unabhängigen Produzenten vom örtlichen Verteiler übernommen werden. Eine Übernahmepflicht des übergeordneten Verteilers ist nicht mehr vorgesehen. Hingegen kann auf kantonaler Stufe ein Ausgleichsfonds für Härtefälle errichtet werden, der von allen Unternehmen gespeist werden muss, welche im Kanton elektrische Energie produzieren, übertragen oder verteilen.

Da die Energieverordnung erst am 7. Dezember 1998 ratifiziert wurde und bis zu ihrer Inkraftsetzung nur 15 Arbeitstage zur Verfügung standen, konnten die Kantone verständlicherweise keine vorsorglichen Massnahmen treffen, um die kurzfristig und überraschend entstandene Gesetzeslücke zu überbrücken. Die Situation muss wohl in jedem Kanton geprüft und gelöst werden.

In einigen Punkten weist die heutige Rechtslage gegenüber der alten Gesetzgebung – und auch gegenüber den Vernehmlassungsentwürfen – bemerkenswerte Fortschritte auf. So wurde den Kantonen generell wesentlich mehr Verantwortung übertragen, indem Details durch diese zu regeln sind.

Im Bereich der Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien, rationelle Energienutzung und Abwärmennutzung hat nicht mehr der Bund die Hauptlast zu tragen. Wohl gewährt der Bund Globalbeiträge, doch haben sich auch die Kantone finanziell zu engagieren. Die Kantone entscheiden über die konkreten Projekte und setzen ihre Prioritäten aufgrund ihrer Bedürfnisse und ihrer politischen Schwerpunkte.

Die Verlagerung der Verantwortung auf die Kantone dürfte in der Umsetzung eher praxisnähere Lösungen bringen. Widersprüche unter den direkt Beteiligten können bürgernah ausdiskutiert werden. Dies wird vermutlich auch im Bereich der Energielieferung von unabhängigen Produzenten der Fall sein

Nouvelle loi sur l'énergie – l'électricité de producteurs indépendants

La nouvelle loi sur l'énergie est entrée en vigueur le 1^{er} janvier 1999. L'ordonnance correspondante contient, quant à elle, quelques surprises. C'est ainsi que le montant de la rétribution de l'électricité provenant de petites centrales hydrauliques peut, dans des cas justifiés, être diminué. Les producteurs indépendants auront, à la longue, tout lieu de s'attendre à ce que des prix de moins en moins élevés leur soient payés pour des surplus d'énergie.